

## Konzept

### für die künftige Entwicklung der Grundschullandschaft in Oelde

#### 1. Anlass

Die Stadt Oelde verfügt über sieben Grundschulen, davon vier in der Oelder Innenstadt und jeweils eine Schule in den drei Ortsteilen. Es handelt sich um eine dreizügige, vier zweizügige, eine 1,5zügige und eine einzügige Grundschule.

Die Schülerzahlenentwicklung ist auch in Oelde geprägt durch einen Rückgang der Geburtenzahlen. So bewegt sich die Schülerzahl eines Jahrgangs von noch gut 320 Kindern im Einschulungsjahr 2002 auf noch etwa 200 Kinder im Einschulungsjahr 2017. Das entspricht einem Rückgang von über 35%. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht nochmals diese Entwicklung:

Schuljahr	Schüler 1. Jahrgang	Klassen
2002/03	326	13
2003/04	338	13
2004/05	332	15
2005/06	366	15
2006/07	328	14
2007/08	323	13
2008/09	305	13
2009/10	281	12
2010/11	295	13
2011/12	292	13
2012/13	260	12
2013/14	270	12*
2014/15	269	12*
2015/16	211	10*
2016/17	222	10*
2017/18	202	9*

\*: maximale Klassenzahl nach angekündigter neuer Rechtslage

Bei den Daten der Jahre 2013-2017 handelt es sich um die aktuell in Oelde wohnenden Kinder, die nach derzeitigem Stand im jeweiligen Schuljahr schulpflichtig werden und setzt damit voraus, dass 100% der Kinder eines Jahrgangs in Oelde an einer Regel-Grundschule eingeschult werden. Hier ist erwartungsgemäß noch mit leichten Abweichungen zu rechnen.

Für alle weiteren Überlegungen ist natürlich auch die Geburtenzahlenentwicklung, wie sie sich im Stadtgebiet und in den Ortsteilen verhält, von Bedeutung:

<b>Innenstadt</b>		<b>Lette</b>	
Einschulungsjahr	Schulpflichtige	Einschulungsjahr	Schulpflichtige
2012	186	2012	19
2013	192	2013	23
2014	192	2014	22
2015	151	2015	12
2016	157	2016	19
2017	154	2017	13
<b>Stromberg</b>		<b>Sünninghausen</b>	
Einschulungsjahr	Schulpflichtige	Einschulungsjahr	Schulpflichtige
2012	42	2012	13
2013	36	2013	19
2014	39	2014	16
2015	34	2015	14
2016	34	2016	12
2017	25	2017	10

Dabei war die Schülerzahlentwicklung besonders an der Vitusschule in Sünninghausen bereits in den letzten Jahren besorgniserregend. Die Schulaufsicht hat daher im Sommer 2011 die Stadt Oelde aufgefordert, schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, da die Mindestgröße zur Bildung von Eingangsklassen nicht mehr erreicht wurden und werden.

Dies führte zur Einführung des konsequenten jahrgangsübergreifenden Unterrichts an der Vitusschule zum Schuljahr 2011/2012, mit der der Standort zunächst rechtlich gesichert erschien.

Inzwischen jedoch wurde schulfachlich der im vergangenen Schuljahr in Sünninghausen eingeführte konsequente jahrgangsstufenübergreifende Unterricht an der Schule als nicht im gewünschten Maße den Anforderungen an einen geordneten Schulbetrieb entsprechend bewertet. Da ab dem Schuljahr 2012/13 nochmals eine Reduzierung der Lehrerstunden an der Vitusschule erfolgen wird, wird mit den verbleibenden Lehrerstunden das Erreichen der Anforderungen an einen gesicherten und geordneten Grundschulbetrieb nochmals unsicherer.

Für die Stadt Oelde als Schulträger ist es daher geboten, im Sinne der betroffenen Schulkinder in Sünninghausen eine schnelle, aber im Sinne der ganzen Stadt zukunftssichere Lösung zu finden.

Durch Beschluss des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport wurde ein Runder Tisch zur Schulentwicklung und in der Folge eine Unterarbeitsgruppe „Grundschulen“ gegründet. Mitglieder der Unterarbeitsgruppe sind alle Grundschulleiter, je ein Vertreter der im Rat vertretenen Parteien, ein Eltern- sowie Verwaltungsvertreter.

In diesen Gremien wurden die genannten Entwicklungen und die folgenden Überlegungen beraten. Über die im Folgenden vorgestellten Lösungen wurde in der Unterarbeitsgruppe „Grundschulen“ Konsens erzielt.

## **2. Rechtliche Beurteilung**

### **a. Geltende Rechtslage**

Grundlage nachfolgender Ausführungen ist das Schulgesetz NRW in der Fassung des 7. Schulrechtsänderungsgesetzes, zum Stand Februar 2012.

Folgende Rechtsnormen des Schulgesetzes sind maßgebend:

*§ 78 Abs. 1: Die Gemeinden sind Träger der Schulen ...*

*§ 81 Abs. 1: Gemeinden, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. ... Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG und dazu ergangene Rechtsverordnungen) gebildet werden können.*

*§ 81 Abs. 2: Über die Auflösung einer Schule beschließt der Schulträger.*

*§ 81 Abs. 3: Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (BezReg. MS).*

*§ 82 Abs. 1: Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. ... Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG bestimmten Klassengrößen.*

*§ 82 Abs. 2: Grundschulen müssen ... bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule ... nicht zugemutet werden kann.*

*§ 83 Abs. 1: Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 SchulG möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund).*

*§ 93 Abs. 2 SchulG i.V.m. mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung bestimmt in § 6 Abs. 4 dieser Rechtsverordnung: In der Grundschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert (derzeit) 24. Es gilt eine Bandbreite von 18 bis 30. Die Werte zur Klassenbildung gelten für eingerichtete Gruppen bei jahrgangsübergreifendem Unterricht entsprechend. In der Grundschule kann ausnahmsweise eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 ... zugelassen werden, wenn der Weg zu einer anderen Grundschule der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann.*

Das bedeutet, dass nach geltendem Schulrecht schon heute die Stadt als Schulträgerin eine stadtweite und nicht nur eine ortsteilbezogene Betrachtung vorzunehmen hat und dabei verpflichtet ist, durch schulorganisatorische Maßnahmen auf eine angemessene und ausgewogene Schul- und Klassengröße im Grundschulbereich zu achten. Diese soll stadtweit möglichst vergleichbar hoch sein und sich am Klassenfrequenzrichtwert von 24 Schülerinnen und Schülern orientieren.

Für die Fortführung einer Grundschule ist sicherzustellen, dass diese über eine für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße verfügt (§ 82 Abs. 1). Nach heutigem Recht muss eine Grundschule für den Fortbestand als eigenständige Schule eigentlich mindestens 2 Klassen pro Jahrgang haben und damit über mindestens 144, idealerweise sogar 192 Schülerinnen und Schüler verfügen (2 Parallelklassen x 18 Schüler x 4 Jahrgänge = 144 als Mindestwert bzw. am Richtwert orientiert  $2 \times 24 \times 4 = 192$ , § 83 Abs. 2 SchulG). Erst ab diesen 192 Schülerinnen und Schülern kann an der Schule zur Unterstützung der Schulleitung eine Konrektorenstelle gebildet werden.

Bei Grundschulen mit weniger als 2 Klassen pro Jahrgang, aber mindestens einer Klasse pro Jahrgang muss der Schulträger entscheiden, ob er die Fortführung der Schule unter Berücksichtigung der für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Mindestgröße für erforderlich erachtet, z.B. weil den Schülern der Besuch einer anderen Grundschule entfernungsbedingt nicht zumutbar ist. In diesem Fall soll aber regelmäßig die Schule allenfalls als Teilstandort einer anderen Schule fortgeführt werden.

Nach § 82 Abs. 2 SchulG muss eine Grundschule aber schon heute regelmäßig mindestens eine Klasse je Jahrgang haben, und dies voraussichtlich über den gesamten Planungszeitraum von 5 Jahren im Schulentwicklungsplan. Für die Bildung dieser einen Klasse ist aufgrund der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG mindestens eine Schülerzahl von 18 je Jahrgang erforderlich, ausnahmsweise kann diese Zahl auf 15 gesenkt werden. Bei weniger als 15 Schülern je Jahrgang ist aber die Bildung einer eigenen Eingangsklasse nicht möglich.

Die Schulaufsicht beim Kreis Warendorf hat die Stadt Oelde als Schulträgerin darauf hingewiesen, dass bei Anwendung der dargestellten Kriterien die Vitusschule in Sünninghausen ab dem Schuljahr 2012/13 mit derzeit 14 Anmeldungen erneut - auch ausnahmsweise - keine eigene Eingangsklasse bilden kann. Ab dem Schuljahr 2015/16 wäre auch im Ortsteil Lette diese Mindestzahl von 15 für die Bildung einer eigenen Eingangsklasse nicht erreicht.

Die Schulaufsicht weist den Schulträger insgesamt berechtigt darauf hin, seiner Verpflichtung zu schulorganisatorischen Maßnahmen bereits heute unverzüglich nachzukommen, weil erkennbar für den Schulstandort Sünninghausen bereits zum kommenden Schuljahresbeginn rechtlicher Handlungsbedarf besteht.

## **b. Rechtslage nach vorgelegtem Grundschulkonzept der Landesregierung**

Mit dem Konzept will das Land NRW auf zwei Probleme reagieren, die sich im Bereich der Grundschulen in den vergangenen Jahren deutlich verstärkt gezeigt haben:

- Der demografische Wandel in unserer Gesellschaft hat für **einen erheblichen Rückgang der Schülerzahlen** auch in den Grundschulen gesorgt, dieser Trend wird sich fortsetzen. Die Zahlen für Oelde sind bekannt: Während noch 2007 323 Grundschüler eingeschult wurden, werden es 10 Jahre später, also im Jahre 2017 nur noch 202 Grundschüler in ganz Oelde sein, was einem Rückgang um 1/3 entspricht.
- Ferner sind in den letzten Jahren landesweit – und auch in Oelde – deutliche Unterschiede bei den Größen der Eingangsklassen festzustellen gewesen, welche an unseren Grundschulen zu aus Sicht der Landesregierung nicht mehr akzeptablen

Ungerechtigkeiten zwischen den Kommunen und Schulen bei der Unterrichts- und Lehrerversorgung geführt haben. Im Klartext: **Bislang geht der Erhalt besonders kleiner Klassen und Grundschulen auf der einen Seite zu Lasten größerer Einheiten auf der anderen Seite.**

Das Grundschulkonzept des Landes sieht nun Folgendes vor:

1.

### **Schulentwicklungsplanung, Fortführungsgrößen ab dem Schuljahr 2013/14: Einzügigkeit statt Zweizügigkeit**

Eine wesentliche Neuerung des Konzeptes betrifft die Mindestgröße einer Grundschule. Sie soll nach geltender Rechtslage mindestens zweizügig sein ( $8 \times 18 = 144$  Kinder). Zukünftig können dagegen einzügige Grundschulen mit mindestens 92 ( $4 \times 23 = 92$ ) Schülerinnen und Schülern als eigenständige Schulen fortgeführt werden. Schulen, die diese Grenze nicht mehr erreichen, können aber bis zu einer Größe von 46 Kindern als Teilstandort einer anderen Grundschule fortgeführt werden. Das bedeutet aber auch:

Schulen mit weniger als 92 Kindern können – wenn überhaupt - nur noch als Teilstandort geführt werden.

Da die Vitusschule und auch die Norbertschule weder den bisherigen Wert von 144 Schülerinnen und Schüler als Mindestgröße erreichen, noch den künftig angestrebten Wert von 92, ergeben sich aus der angestrebten Neuregelungen keine Optionen, einen der beiden Standorte als eigenständige Schule zu sichern.

Nur wenn eine Grundschule die **letzte in einer Kommune** ist, kann sie sogar mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern in 2 jahrgangsübergreifenden Klassen als eigenständige Schule bestehen bleiben. Damit soll keine Kommune in NRW von der Schließung ihrer letzten Grundschule bedroht sein. Dieser letztgenannte Punkt ist derzeit ohne Relevanz für Oelde.

Die Neuregelungen bedeuten aber nicht, dass die Kommunen alle Schulen bzw. Schulstandorte zwingend erhalten müssen und können. Die Entscheidung darüber liegt – dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung folgend - bei den Kommunen selbst. Der Schulträger – hier Stadt Oelde - entscheidet über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Schulen bzw. die Standorte. Dabei sind aber die nachfolgend genannten Vorgaben zu beachten:

### **Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes**

Der Klassenfrequenzrichtwert wird bis zum Schuljahr 2015/16 in Stufen (jeweils beginnend in den neuen Eingangsklassen) von derzeit 24 auf 22,5 abgesenkt. Bis zum Schuljahr 2015/16 werden wir dann den Klassenfrequenzrichtwert von 22,5 Kindern in allen 4 Jahrgängen der Grundschulen erreicht haben.

## **Verringerung der Zahl sehr großer Klassen:**

Die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist zukünftig unzulässig. Damit wird sich die Zahl der sehr großen Klassen mit 30 und mehr Kindern deutlich verringern. Diese können nur noch ausnahmsweise in der Fortführung bereits gebildeter Klassen entstehen, zum Beispiel, wenn ein Kind zuzieht.

## **Kommunale Klassenrichtzahl als Vorgabe für eine gerechte Verteilung der Klassengrößen innerhalb der Stadt und im Landesvergleich**

Gleichzeitig führt das Land eine sogenannte „Kommunale Klassenrichtzahl“ ein mit dem Ziel, für eine gerechtere und gleichmäßigere Steuerung der Klassenbildung vor Ort zu sorgen.

**Künftig bestimmt allein die stadtweite Schülergesamtzahl eines Jahrgangs die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können und dürfen.** Dazu teilt man die Schülerzahl in den Eingangsklassen des kommenden Schuljahres durch 23.

Die Vorgaben zur Einhaltung der Klassenrichtzahl sind dabei verbindlich, was dazu führt, dass die Gestaltungsspielräume, die durch Absenkung der Mindestgröße einer Schule und Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes entstanden sind, größtenteils aufgezehrt werden: Eine Kommune darf nämlich in keinem Fall in der gesamten Stadt mehr Schuleingangsklassen bilden, als ihrer Klassenrichtzahl entspricht. Da somit eine stadtweite Betrachtung erforderlich wird und nicht eine ortsteilbezogene Betrachtung, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass zur Sicherung einer ausgewogenen und gerechten Klassengröße einzelne Schulstandorte aufgrund des Schülerzahlenrückganges nicht gesichert werden können (hier geht die Qualität des Gesamtschulsystems vor der Sicherung einzelner Kleinstandorte).

Hinzu kommt, dass auf Basis der Gesamtschülerzahl auch die stadtweite Lehrerausstattung der Schule ermittelt – und nach oben begrenzt – wird. Es gibt also stadtweit nicht mehr Lehrer, auch wenn eine Stadt zur Sicherung kleinerer Schulstandorte dort wohnortnah weiterhin eigene Klassen einrichten möchte.

Für Oelde bedeutet dies konkret Folgendes:

Bis 207 Erstklässler beträgt die Klassenrichtzahl 9 (max. 9 Eingangsklassen).

Bis 230 Erstklässler beträgt die Klassenrichtzahl 10 (max. 10 Eingangsklassen).

Bis 253 Erstklässler beträgt die Klassenrichtzahl 11 (max. 11 Eingangsklassen).

Bis 276 Erstklässler beträgt die Klassenrichtzahl 12 (max. 12 Eingangsklassen).

Das bedeutet, dass **bereits ab dem Schuljahr 2015/16** (also bereits in 3 Jahren!) voraussichtlich stadtweit - und dauerhaft - nur noch maximal 9 bis 10 Eingangsklassen – also 3 bzw. 2 weniger als derzeit - an allen Oelder Grundschulen gebildet werden können. Damit werden insgesamt 7 eigenständige Grundschulstandorte nicht haltbar sein.

Die Stadt Oelde ist vielmehr mit einem Angebot von sieben Grundschulen für nur noch neun zu erwartende Züge überdimensioniert ausgestattet.

**Zusammenfassend ist der Schulträger allein aus Gründen der Rechtmäßigkeit zum Handeln aufgefordert.**

### **3. Lösung**

Die Stadt Oelde sieht es zur Sicherung einer qualitativ und quantitativ zukunftsfähigen Grundschullandschaft in Oelde daher bereits nach dem geltenden Schulrecht als notwendig und geboten an, ein zukunftsfähiges Grundschulstandortekonzept zu entwickeln, welches Eltern und Schülern eine qualitativ gutes, ausgewogenes und gesichertes Grundschulangebot bietet. Das jährlich wiederkehrende Führen von Standortdiskussionen ist dem nicht förderlich. Daher hat die Verwaltung bereits heute – auf Basis des geltenden Schulrechts – ein stadtweites Konzept erarbeitet. Dieses ist zukunftsfähig, weil es so ausgestaltet ist, dass es sowohl den jetzigen rechtlichen Vorgaben wie den zu erwartenden Vorgaben aus dem landesweiten Grundschulkonzept gerecht wird. Gleichzeitig sichert es durch angemessene Schulgrößen eine qualitative gute Versorgung von Grundschulkindern in stabilen Systemen.

#### **3-Stufen-Plan:**

Wie dargestellt erfordert die rückläufige Entwicklung der Schülerzahlen eine Anpassung auch der Grundschullandschaft in Oelde, die bisher aus 7 Grundschulen (1 x dreizügig, 4 x 2 zügig, 1 x 1,5zügig, 1 x einzügig) besteht.

Die nachfolgend dargestellte Neugestaltung der Grundschullandschaft umfasst in ihrem Endstand die Reduzierung auf 4 Grundschulstandorte – optional unter Beibehaltung eines Teilstandortes im Ortsteil Lette - mit einer Klassenrichtzahl von 9 Klassen je Jahrgang. Das entspricht auf Basis der gegenwärtigen Geburtenzahlen bei unterstellten 210 Schülern je Jahrgang einer durchschnittlichen Klassenstärke von 23,3 Schülerinnen und Schülern und einer Gesamtschülerzahl je Schule von um die 200.

Diese Anpassung soll auf Basis der jetzt bekannten Geburtenzahlen zeitlich gestaffelt in drei Umsetzungsstufen in den Jahren 2012, 2015 und 2018 jeweils zum Schuljahresbeginn erfolgen. Das Schulkonzept soll als stadtweites Konzept die Grundschulstrukturen in ganz Oelde zum Wohle einer qualitativ guten und quantitativ sicheren Grundschulversorgung dauerhaft sichern, den Eltern und Kindern Planungs- und Entscheidungssicherheit geben und jährlich wiederkehrende Standortdiskussionen vermeiden helfen. Das Konzept ist zeitlich so gestaffelt, um sicherzustellen, dass jedes Grundschulkind in Oelde maximal einmal während seiner Grundschullaufbahn betroffen sein wird.

Außerdem folgt es Zug um Zug der tatsächlichen Entwicklung und berücksichtigt die Gebäudekapazitäten in den verbleibenden Schulen.

Bestimmend für den Inhalt dieses Konzeptes war neben den zu beachtenden rechtlichen Grundlagen vor allem die Qualität des Grundschulbildungsangebotes vor Ort. Dabei ist eine stadtweite, zielorientierte Gesamtbetrachtung und nicht nur die Betrachtung eines einzelnen Schulstandortes vorgenommen worden. Es ist mit seiner langfristig angelegten Umsetzung in drei zeitlich gestaffelten Stufen zukunftsfähig.

**a) 2012 - Umsetzungsstufe 1 – Grundschulversorgung im Ortsteil Sünninghausen und Stärkung des Schulstandortes Stromberg**

Zum Schuljahresbeginn 2012/13 ist auf Basis der gegebenen Schüleranzahl an der Vitusschule in Sünninghausen erneut nicht die Bildung einer eigenen Eingangsklasse möglich.

Es werden daher zum Schuljahresbeginn 2012/13 keine Schülerinnen und Schüler an dieser Schule mehr aufgenommen. Die Vitusschule Sünninghausen wird aufgelöst. Diese Auflösung betrifft auch die Schülerinnen und Schüler, die derzeit bereits an der Grundschule Sünninghausen unterrichtet werden; ein Auslaufen der Vitusschule am Altstandort erfolgt somit nicht.

Ein Auslaufen der Schule in Sünninghausen wurde sorgfältig überlegt, aber erscheint aus nachfolgenden Erwägungen nicht praktikabel:

Die Schülerzahlen in der Vitusschule würden sich dann so gestalten:

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe
2012/2013	---	14	18	14	46
2013/2014	---	---	14	18	32
2014/2015	---	---	---	14	14

Wobei dieser Verlauf voraussetzt, dass Eltern ihre Kinder nicht an einer anderen Schule anmelden.

Mit einer sich aus einer so geringen Schülerzahl ergebenden Lehrerversorgung kann verantwortlich keine Schule geführt werden. Nicht nur, dass die dann verbleibenden Lehrkräfte die Bandbreite der Fächer nicht mehr abdecken können und Ausfälle gar nicht mehr kompensiert werden können; es ist auch nicht vorstellbar, eine ganze Schule mit zwei und später einer Lehrkraft in einem eigenen Schulgebäude zu belassen. Bei Ausfällen würde dies dazu führen, dass Grundschulkindern völlig ohne Aufsicht in der Schule wären. Das ist rechtlich nicht zu verantworten.

Auch die Möglichkeit einer gesicherten und leistungsfähigen Fortführung als Teilstandort ist geprüft aber verneint worden. Diese Lösung ist vor allem aus Praktikabilitätsgründen zu verwerfen:

Auch im Teilstandort müssen die Mindestwerte zur Klassenbildung erreicht werden; dies würde dazu führen, dass Schüler vom Hauptstandort zum Teilstandort gefahren werden müssen.

Zudem müsste die Schulleitung der einheitlichen Schule auf eine ausgewogene Klassengröße an Haupt- und Teilstandort achten, weil die Lehrerausstattung der Gesamtschule sich nach den Schülerzahlen beider Standorte zusammenschließt. Zuschläge für Teilstandorte wurden von der Schulaufsicht nicht in Aussicht gestellt.

Da es sich bei Haupt- und Teilstandort um EINE Schule handelt, deren Schulkonferenz EIN pädagogisches Konzept beschließt, müsste der

jahrgangsübergreifende Unterricht des Teilstandortes auch für den Hauptstandort übernommen werden

Die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der Schüleraufnahmekapazitäten an den jeweiligen Schulen die Wahlfreiheit, ihre Kinder an einer anderen Grundschule ihrer Wahl im Stadtgebiet Oelde anzumelden. Die Stadt Oelde geht davon aus, dass, sofern nicht ausnahmsweise eine andere Oelder Grundschule wohnortnäher liegt, in der Regel Kinder aus dem Ortsteil Sünninghausen einschließlich der Bauerschaft Keitlinghausen künftig an der Karl-Wagenfeld-Grundschule in Stromberg aufgenommen werden.

Es wird wie ausgeführt angestrebt, die Grundschulversorgung für Familien im Einzugsbereich der bisherigen Sünninghausener Grundschule (Sünninghausen, Keitlinghausen und dazugehörige Bauerschaften) schwerpunktmäßig durch die Grundschule in Stromberg wahrzunehmen. Damit soll auch eine Zweizügigkeit der Stromberger Grundschule – einschließlich der damit einhergehenden Personalstrukturen / Konrektorenstelle – gesichert werden. Um den mit dem Schulwechsel verbundenen Fahrtaufwand für die bisher in Sünninghausen beschulten Kinder vertretbar zu halten, organisiert und finanziert die Stadt Oelde eine direkte Schulbusverbindung vom Ortszentrum Sünninghausen zur Karl-Wagenfeld-Grundschule Stromberg. Die Schülerzahlen erlauben es, dass bei Bedarf alle Schülerinnen und Schüler einschl. der bisherigen Lehrkräfte aus Sünninghausen als „Schulgesamtheit“ in wenigen Minuten zur Grundschule Stromberg gefahren werden können, so dass sich kaum verlängerte Schulwegezeiten ergeben. So kann der Zusammenhalt der Schülerinnen und Schüler aus Sünninghausen/Keitlinghausen auch am neuen Schulstandort gestärkt werden.

An der Karl-Wagenfeld-Schule besteht damit erstmals für Kinder aus dem Ortsteil Sünninghausen-Keitlinghausen auch die Möglichkeit der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot.

Gemäß den gesetzlichen Schülerfahrtkostenregelungen übernimmt die Stadt Oelde in der Regel die Schülerfahrtkosten zur wohnortnächsten Grundschule. Für alle bisherigen Schülerinnen und Schüler der Vitusschule Sünninghausen, die von der Standortschließung betroffen wären, wird die Stadt Oelde zur Vermeidung einer Verschlechterung durch den Standortwechsel nach entsprechendem Beschluss des Rates, aber auch dann die Schülerfahrtkosten übernehmen, wenn nach dem Elternwillen eine andere Oelder Grundschule, als die wohnortnächste gewählt wird. Bestehende Schulbusverbindungen können innerhalb Oeldes mitgenutzt werden.

(Diese Umsetzungsstufe wurde zwischenzeitlich vom Rat der Stadt Oelde am 23.04.2012 beschlossen und durch Verfügung der Bez.Reg. Münster vom 14.05.2012 genehmigt. Die Vitusschule Sünninghausen wird damit zum 01.08.2012 aufgelöst.)

## **b) 2015 - Umsetzungsstufe 2 – Grundschulversorgung im Ortsteil Lette**

Zum Schuljahresbeginn 2015/16 ist auf Basis der gegebenen Geburtenzahlen an der Norbertschule in Lette die Bildung einer eigenen Eingangsklasse mit ausschließlich den Kindern aus dem Ortsteil nicht mehr möglich. Auch für die Folgejahre sind ein Geburtenanstieg und damit ein Anstieg der Einschulungszahlen aus dem Ortsteil Lette und den dazugehörigen Bauerschaften zur Sicherung eines eigenständigen leistungsfähigen und bestandssicheren Grundschulstandortes im Ortsteil Lette nicht erkennbar. Die Mindestschülerzahl von 92 für den Erhalt als eigenständige Schule wird nicht mehr erreicht.

Vor dem Hintergrund bereits stattgefundener Elterninformationen, Voten von politischen Gremien, Konzeptideen einer Letter Elterinitiative und unter Berücksichtigung des Aspekts der Wohnortnähe werden für die Schulentwicklung im Ortsteil Lette zwei Varianten entworfen:

### **Umsetzungsstufe 2 a:**

Die Norbertschule in Lette soll daher spätestens zum Schuljahr 2015/2016 unter Aufgabe der gegenwärtigen Eigenständigkeit als Teilstandort einer noch festzulegenden Oelder Innenstadtgrundschule geführt werden, soweit und solange es gelingt, durch die vorgestellte Profilgebung der Schule

- eine zur Führung eines Teilstandortes freiwillig bereite Kooperationsschule zu finden. Eine zwangsweise Entscheidung durch den Schulträger soll insoweit nicht stattfinden. Haupt- und Teilstandort sollen möglichst eine dreizügige Schule bilden. Die Bildung von drei Eingangsklassen setzt nach dem Schulgesetz eine Anmeldezahl an der gesamten Schule von mindestens 57 voraus.
- im Rahmen der Schulanmeldung ab dem Schuljahr 2015/2016 die für die Bildung einer eigenen Eingangsklasse am Teilstandort erforderliche Mindestschülerzahl von 19 Schülerinnen und Schülern im Wege einer freiwilligen Entscheidung für den Standort Lette zu erreichen.

Eine zwangsweise Zuordnung von Kindern an den Teilstandort, die durch den Schulleiter des Hauptstandortes erfolgen müsste, soll nicht stattfinden. Abgesehen davon, dass ein solcher Zwang Eltern gegenüber nicht zu rechtfertigen wäre, ist auch damit zu rechnen, dass diese Kinder von ihren Eltern im Rahmen der freien Schulwahl dann an einer anderen Oelder Innenstadtsschule angemeldet würden mit der Folge, dass neue Kinder bestimmt werden müssten, die den Teilstandort besuchen sollen usw.

Die zahlenmäßige Untergrenze für die Einrichtung und die Fortführung eines Teilstandortes in Lette liegt damit bei 76 (4 x 19) Schülerinnen und Schülern, sofern nicht das jeweils geltende Schulrecht einen höheren Zahlenwert vorgibt.

Die Sicherung des Standortes Lette durch die Einführung jahrgangsübergreifenden Unterrichts ist nicht vorgesehen (siehe auch Ausführungen zu Stufe 1 und bislang erklärter Wille der Eltern).

Damit kann jährlich erst nach Vorliegen der Anmeldezahlen über den Fortbestand des Standortes entschieden werden.

Die Einrichtung einer Eingangsklasse in Lette führt dazu, dass die kommunale Klassenrichtzahl – die in 2015 in Oelde voraussichtlich bei 10 liegt – geringfügig überschritten wird und elf Eingangsklassen gebildet werden. Dies ist jedoch im Rahmen einer gesetzlichen Übergangsfrist zulässig (weil durch das Interesse einer möglichst wohnortnahen Grundschulversorgung gerechtfertigt) und wird dann mit der dritten Stufe dieses Konzeptes in 2018 wieder ausgeglichen.

Gleichzeitig werden vermutlich für diese Übergangsfrist ein bis zwei Oelder Innenstadtsschulen in einzelnen Jahrgängen durch das Wahlverhalten der Eltern in die Einzügigkeit geraten können. Dieses Elternwahlverhalten, das seit Abschaffung der Schulbezirke zunehmend durch die Profile und Konzepte und nicht mehr durch Wohnortnähe bestimmt wird, ist durch den Schulträger aufmerksam zu beobachten und in die Entscheidungen in der dritten Stufe mit einzubeziehen. Insbesondere in der Oelder Kernstadt wird das Wahlverhalten zu den Grundschulen vermehrt von anderen Gesichtspunkten als Wohnortnähe bestimmt.

## **Umsetzungsstufe 2b**

Sofern in einem Anmeldeverfahren die Untergrenze für die Bildung einer eigenen Eingangsklasse am Teilstandort nach o.a. Kriterien im Rahmen der freiwilligen Elternwahl für den Teilstandort Lette nicht erreicht werden, werden zum Schuljahresbeginn des jeweils kommenden Jahres keine Schülerinnen und Schüler an dieser Schule mehr aufgenommen. Die Norbertschule Lette wird zu diesem Zeitpunkt - also frühestens zum Schuljahr 2015/2016 - aufgelöst.

Diese Auflösung betrifft auch die Schülerinnen und Schüler, die ab dem jeweiligen Schuljahr eigentlich in die 2. bis 4. Jahrgangsstufe dieser Schule wechseln würden; ein Auslaufen der Norbertschule am Altstandort erfolgt aus den gleichen Erwägungen, die auch für die Vitusschule gelten, somit nicht.

Die Schülerzahlenverläufe dort würden sich für das Beispielsjahr 2015/2016 wie folgt darstellen:

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Summe
2015/2016	---	22	23	19	64
2016/2017	---	---	22	23	45
2017/2018	---	---	---	22	22

Die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der Schüleraufnahmekapazitäten an den jeweiligen Schulen die Wahlfreiheit, ihre Kinder an einer anderen Grundschule ihrer Wahl im Stadtgebiet Oelde anzumelden. Die Stadt Oelde geht davon aus, dass, sofern nicht ausnahmsweise eine andere Oelder

Grundschule wohnortnäher liegt oder aus konfessionellen Gründen gewählt wird, in der Regel Kinder aus dem Ortsteil Lette einschließlich der dazugehörigen Bauerschaften ab Sommer 2015 an der Von-Ketteler-Schule in Oelde aufgenommen werden.

Es wird wie ausgeführt angestrebt, die Grundschulversorgung für Familien im Einzugsbereich der bisherigen Norbertschule Lette schwerpunktmäßig durch die Von-Ketteler-Grundschule im Oelder Norden wahrzunehmen. Damit soll auch eine Zweizügigkeit der Von-Ketteler-Schule – einschließlich der damit einhergehenden Personalstrukturen / Konrektorenstelle – gesichert werden. Um den mit dem Schulwechsel verbundenen Fahrtaufwand für die bis dahin in Lette beschulten Kinder vertretbar zu halten, organisiert und finanziert die Stadt Oelde eine direkte Schulbusverbindung vom Ortszentrum Lette zur Von-Ketteler-Schule Oelde. Die für 2015 prognostizierten Schülerzahlen aus Lette erlauben es, dass bei Bedarf alle Schülerinnen und Schüler einschl. der bisherigen Lehrkräfte aus Lette als „Schulgesamtheit“ in wenigen Minuten zur Grundschule in der Oelder Kernstadt gefahren werden können, so dass sich kaum verlängerte Schulwegezeiten ergeben. So kann der Zusammenhalt der Schülerinnen und Schüler aus Lette auch am neuen Schulstandort gestärkt werden.

An der Von-Ketteler-Schule steht das Angebot der Offenen Ganztagschule ab dann auch für die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Lette zur Verfügung. Ohnehin ist das OGS-Angebot an der Norbertschule aufgrund sehr geringer Teilnehmerzahlen derzeit als gefährdet anzusehen.

Gemäß der gesetzlichen Schülerfahrkostenregelungen übernimmt die Stadt Oelde in der Regel die Schülerfahrkosten zur wohnortnächsten Grundschule. Für alle bisherigen Schülerinnen und Schüler der Norbertschule Lette, die von der Standortschließung betroffen wären, wird die Stadt Oelde zur Vermeidung einer Verschlechterung durch den Standortwechsel nach entsprechendem Beschluss des Rates, aber auch dann die Schülerfahrkosten übernehmen, wenn nach dem Elternwillen eine andere Oelder Grundschule, als die wohnortnächste gewählt wird. Bestehende Schulbusverbindungen können mitgenutzt werden.

**c) 2018 – Umsetzungsstufe 3 – Strukturanpassungen zur Grundschulversorgung in Oelde Kernstadt – Reduzierung auf 7 Grundschuleingangsklassen in 3 Kernstadtschulen**

Ab dem Schuljahr 2018/19 trifft nach derzeitigen Erkenntnissen der Geburtenzahlenrückgang auch vollumfänglich die Oelder Grundschulen in der Kernstadt. Die starken Jahrgänge aus größeren Neubaugebieten, die derzeit noch aus dem Grundsatz der Wohnortnähe zu einer starken Nachfrage an einzelnen Grundschulstandorte bis hin zu deren Kapazitätsgrenze führen, werden dann auf weiterführende Schulen gewechselt haben. Es ist davon auszugehen, dass dann im gesamten Kernstadtbereich nur noch etwa 160 bis 170 Schülerinnen und Schüler je Jahrgang zur Einschulung gelangen. Es werden daraus voraussichtlich nur 7 bis maximal 8 Eingangsklassen gebildet werden können und dürfen.

Die bisherigen 4 Oelder Grundschulen in der Kernstadt haben eine Aufnahmekapazität von 1 x 3 und 3 x 2 Zügen = 9 Züge, was einer Aufnahmekapazität von 210 und mehr Schülerinnen und Schüler (selbst bei unterstellter Einhaltung einer durchschnittlichen Klassenstärke von ca. 23) entspricht. Damit ist – eine gleichbleibende Geburtenentwicklung auf dem bisherigen niedrigen Niveau weiterhin unterstellt – ab dem Jahr 2018 auch das Grundschulangebot in der Oelder Kernstadt überdimensioniert und muss durch Rückführung der Zügigkeiten angepasst werden.

Auf Basis des bisher bekannten Zahlenmaterials kann ab dem Jahr 2018 die Anzahl der Grundschulen daher auch in der Kernstadt von 4 auf 3 reduziert werden, sofern nicht andere Maßnahmen wie Zügigkeitsreduzierungen an der Overberg-Grundschule oder Teilstandortlösungen sachgerecht und vorrangig sind. Dabei sind auch die sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden schulfachlichen Erfahrungen hinsichtlich der Grundschulversorgung des Ortsteiles Lette im Wege einer Teilstandortlösung mit zu berücksichtigen.

Das endgültige Grundschulkonzept für die Oelder Kernstadt ist im Jahre 2016/17 unter Beteiligung der betroffenen Grundschulleitungen zu erstellen.

Im Sommer 2017 ist auf Basis der dann konkret gegebenen Schülerzahlenprognosen und des unter Beteiligung der Grundschulen erarbeiteten Konzeptes, der gesetzlichen Rahmenbedingungen und des sich dann abzeichnenden Wahlverhaltens in der Oelder Kernstadt eine konkrete Festlegung durch den Schulträger zu beschließen, welche schulorganisatorische Maßnahme zur Anpassung der Grundschulstruktur in der Oelder Kernstadt erfolgen wird. Dabei besteht auch die Bereitschaft, das Grundschulangebot in der Kernstadt um einen Schulstandort zu reduzieren.

Dieser Beschluss hat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schülerströme so zu erfolgen, dass über das gesamte Kernstadtgebiet verteilt an den dann verbleibenden Grundschulstandorten möglichst eine einheitlich gleichmäßige Klassenstärke erreicht wird. Voraussichtlich auf Dauer nur einzügig zu führende Schulstandorte als eigenständige Schulen sollen vermieden werden, um ein über das ganze Stadtgebiet qualitativ und quantitativ ausgewogenes, bestmöglichstes Schulangebot zu sichern.